

Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte

vom 26.07.2019

in der Fassung der 2. Änderungssatzung zum 01.09.2022

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 8a des Gesetzes vom 24. Mai 2019 (GVBl. S. 266) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Treuchtlingen als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Treuchtlingen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten Besuchsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren beinhalten das Spiel- und Getränkegeld.

Für die Teilnahme am Mittagessen werden Gebühren erhoben.

Die Besuchsgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

Wird ein Kind innerhalb eines Monats in den Kindergarten aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Besuchsgebühren zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Besuchsgebühren für den Monat zu zahlen.

Die Besuchsgebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz der Einrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.

§ 3 Gebührenschuldner

Schuldner der Besuchsgebühren sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlassen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Besuchsgebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

Die Besuchsgebühren und die Gebühren für das Mittagessen sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Die jährliche Besuchsgebühr beträgt zwölf Monatsgebühren.

Die Besuchsgebühr ist spätestens am 05. eines Monats im voraus zu bezahlen. Die Gebühr für das Mittagessen ist spätestens am 15. des Folgemonats zu zahlen.

Die Zahlung der Beiträge für die Benutzung der Einrichtung erfolgt in der Regel per Einzug im Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen können die Beiträge auch auf ein Konto der Stadtkasse überwiesen werden.

§ 6 Höhe der Gebühr

Die Besuchsgebühr beträgt für die vereinbarten täglichen Betreuungszeiten im Monat:

Betreuungszeiten täglich	Kinderkrippengebühr
von 2 bis 3 Stunden	130,00 €
von 3 bis 4 Stunden	140,00 €
von 4 bis 5 Stunden	150,00 €
von 5 bis 6 Stunden	160,00 €
von 6 bis 7 Stunden	170,00 €
von 7 bis 8 Stunden	180,00 €
von 8 bis 9 Stunden	190,00 €
von 9 bis 10 Stunden	200,00 €

Betreuungszeiten täglich	Kindergartengebühr
von 2 bis 3 Stunden	80,00 €
von 3 bis 4 Stunden	90,00 €
von 4 bis 5 Stunden	100,00 €
von 5 bis 6 Stunden	110,00 €
von 6 bis 7 Stunden	120,00 €
von 7 bis 8 Stunden	130,00 €
von 8 bis 9 Stunden	140,00 €
von 9 bis 10 Stunden	150,00 €

Sofern der Freistaat Bayern nach Art. 23 BayKiBiG der Stadt Treuchtlingen Zuschüsse zur Besuchsgebühr zahlt, reduziert sich die Gebühr um diesen Betrag.

Ein Mittagessen wird zum Preis von 3,00 € je Essen angeboten. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgemonat nach Anzahl der gebuchten Mittagessen und unabhängig von deren tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 7 Übernahme der Gebühren

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Treuchtlingen für ihre Kindergärten vom 21.10.2005 samt deren Änderungen außer Kraft.

Treuchtlingen, den 26.07.2019

STADT TREUCHTLINGEN

gez. Baum

Werner Baum

Erster Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 25.07.2019

Stadtratsbeschluss vom 25.02.2021 (1. Änderung)

Stadtratsbeschluss vom 29.06.2022 (2. Änderung)